



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erbenschwang-West“ der Gemeinde Ingenried

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches

Der Gemeinderat Ingenried hat in der öffentlichen Sitzung am 26.07.2017 gemäß §§ 2 Abs. 1 i.V.m. 13b und 13a BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erbenschwang-West“ mit integrierter Grünordnung gefasst. Der Entwurf dieser Bebauungsplan-Änderung wurde vom Architekturbüro Kern, Maximilianstraße 41, 87719 Mindelheim erarbeitet.

Der Gemeinderat Ingenried hat ebenfalls in der öffentlichen Sitzung am 26.07.2017 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erbenschwang-West“, bestehend aus Planzeichnung mit Festsetzungen durch Planzeichen, den Festsetzungen durch Text und der Begründung – jeweils in der Fassung vom 26.07.2017 – beraten und gebilligt. Ferner wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 13b i.V.m. 13a Abs. 2 Nr. 1 und 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung soll die Öffentlichkeit unterrichtet werden.

Mit Bekanntmachung vom 04.08.2017 wurde die Öffentlichkeit über die Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit in der Zeit vom 08.08.2017 bis einschließlich 25.08.2017 zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie wesentlichen Auswirkungen informiert (Ersatzbeteiligung gemäß §§ 13b i.V.m. 13a Abs.3 Satz 1 Nr. 2 BauGB). Hieraus wurden seitens der Öffentlichkeit keine Äußerungen vorgebracht.

Mit der Aufstellung der gegenständlichen 1. Änderung des Bebauungsplans „Erbenschwang-West“ schafft die Gemeinde Ingenried insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Baugebietes im Nordwesten um zwei Bauplätze. Das Planungsgebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteils Erbenschwang.

Der etwa 0,60 ha große Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erbenschwang-West“ umfasst die Grundstücke mit den Flur-Nummern 1868 (TF = Teilfläche), 1868/8 (TF), 1868/12, 1868/13, 1868/14, 1868/15, 1868/16 (TF), 1869/3 (TF), 1869/5 (TF) und 1869/6 (TF), jeweils der Gemarkung Ingenried.

Ziel und Zweck der Planung ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB (Erforderlichkeit) im westlichen Randbereich von Erbenschwang die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung von weiterem dringend benötigten Wohnraum zu schaffen und damit die gemeindliche Handlungsfähigkeit bzgl. einer ausreichenden und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung (vorrangig für die ortsansässige Bevölkerung, darunter besonders junge Familien und auch von Familien mit mehreren Kindern) mit Wohnraum grundsätzlich sicherzustellen. Hierfür erfolgt die Erweiterung des bestandskräftigen Baugebietes „Erbenschwang-West“ um zwei weitere, möglichst flexibel nutzbare Baugrundstücke mit ausreichend flächenmäßiger Dimensionierung des Baulandes sowie der überbaubaren Grundstücksflächen für eine zweckmäßige bauliche Verwertung.

Weiterhin erfolgt neben einer aus gesamtplanerischer und -ökonomischer Sicht zielführenden Nutzung der vorhandenen Potentiale (v.a. auch i.V.m. der angrenzend bestehenden verkehrlichen Erschließung) insbesondere auch die planungsrechtliche Sicherung bzw. Schaffung einer qualitätsvollen Eingrünungssituation des Siedlungsgefüges nach Richtung Norden bzw. gegenüber dem nördlich angrenzenden kleinen Talraum.

Abschließend nutzt die Gemeinde die Gelegenheit, in dem mit überplanten Bereich des bestandskräftigen Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.12.2003 die Nachführung bzw. die planerische Anpassung insbesondere der Flächenausweisungen und der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Änderungsbereiches an die abschließenden Grundstücksabmarkungen sowie die Lage und Dimensionierung der zwischenzeitlich umgesetzten Bebauung und der fertiggestellten verkehrlichen Erschließung vorzunehmen (insbesondere unter Berücksichtigung des daraufhin inzwischen auch aktualisierten Standes des Katasterplanes).

Die gültige Abgrenzung bzw. räumliche Aufteilung des Geltungsbereiches ist in dem beiliegenden Lageplan mit einer roten unterbrochenen Begrenzungslinie dargestellt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 13b i.V.m. 13a Abs. 2 Nr. 1 und 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Erbenschwang-West“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 26.07.2017, in der Zeit von

Dienstag, 05.09.2017 bis einschließlich Freitag, 06.10.2017

im Rathaus der Gemeinde Ingenried, Kirchenstraße 3, 86980 Ingenried und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Bauamt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt, während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Dabei besteht für jedermann die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben bzw. sich zu den Planungen zu äußern und diese mit den Vertretern der Gemeinde zu erörtern. Zeitgleich werden die Planung und dieser Bekanntmachungstext auch durch Einstellen in das Internet bzw. durch Bereitstellung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt unter www.vg-altenstadt.de zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß §§ 13b i.V.m. 13a Abs. 2 Nr. 1 und 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sowie 4 Abs. 2 BauGB parallel zu dieser öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt. Gemäß §§ 13b i.V.m. 13a Abs. 2 Nr. 1 und 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Bebauungsplan wird gemäß §§ 13b i.V.m. 13a und 13 BauGB im sog. "Beschleunigten Verfahren" aufgestellt. Gemäß §§ 13b i.V.m. 13a Abs. 2 Nr. 1 und 13 Abs. 3 BauGB wird weder eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, noch ein eigener Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Weiterhin wird auch von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB (bzgl. Überwachung erheblicher unvorhergesehener Umweltauswirkungen) wird nicht angewendet.

Der Beschluss und die Frist zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 13b i.V.m. 13a Abs. 2 Nr. 1 und 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit gemäß BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Ingenried, 28.08.2017

GEMEINDE INGENRIED



Fichtl

Fichtl
1. Bürgermeister

Bekannt gemacht am: 28.08.2017

Ende der Bekanntmachung am: 09.10.2017